

V Sozial- und Gesundheitswesen

V/3 Satzung der von Wessenberg'schen Vermächtnisstiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "von Wessenbergsche Vermächtnisstiftung" nach ihrem Stifter, Freiherr Ignaz Heinrich von Wessenberg, dem letzten Bistumsverweser von Konstanz.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechtes. Die Stiftung hat ihren Sitz in Konstanz.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung hat die Aufgabe, besonders erziehungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen familienunterstützende und familienergänzende Hilfen zu gewähren und sie zu lebensfähigen Menschen im christlich - humanistischen Sinne heranzubilden.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird das "Sozialzentrum von Wessenberg" betrieben. Die von Wessenbergsche Vermächtnisstiftung stellt für diese Einrichtung die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen umfasst zum 01.01.2001 Werte in Höhe von insgesamt 3.922.073,30 Euro. Eine Übersicht über das Vermögen ist in der Anlage 1 der Satzung dargestellt. Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist getrennt von dem Vermögen der Stadt Konstanz und der Spitalstiftung Konstanz zu verwalten.

§ 5 Stiftungshaushalt

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Der Haushaltsplan ist der Stiftungsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Verwaltung der Stiftung und die Führung ihrer Einrichtung haben unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erfolgen.

§ 6 Organe

Die Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat (Stiftungsrat) der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz als Vorsitzender des Verwaltungsrates.

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Nach dem Willen des Stifters wird die Stiftung von einem vom Gemeinderat der Stadt Konstanz zu berufenden Verwaltungsrat geleitet. Der Verwaltungsrat besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Konstanz und 8 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern, für die eine gleiche Anzahl von Stellvertretern zu berufen ist. Unter den Mitgliedern sollen sich mindestens 2 Stadträte, 1 Pädagoge und 1 Mediziner befinden. Die jeweiligen Dienstvorstände des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz und des Sozial-Pädiätrischen Zentrums des Klinikums Konstanz sind mit beratender Stimme ständige Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren

gewählt. Bei Änderung der Wahlperiode für die Gemeinderäte wird die Wahlzeit dem Gemeindewahlrecht angepasst. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so führt der Gemeinderat der Stadt Konstanz eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer durch.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat entscheidet über die allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes, insbesondere über das pädagogische Konzept der durchzuführenden Hilfen gemäß § 2 dieser Satzung sowie über die wichtigen

finanziellen Angelegenheiten der Stiftung.

Der Verwaltungsrat beschließt den Haushaltsplan und stellt die Jahresrechnung fest.

Der Verwaltungsrat entscheidet über Satzungsänderungen. Er kann den Zweck der Stiftung ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben. Eine Änderung des Zweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen oder ihre Aufhebung sind nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse oder bei der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Einstellung der Mitarbeiter der Stiftung.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit des Verwaltungsrates ist in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 Sitzungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Dieser muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies beantragen.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung muss spätestens 1 Kalenderwoche vor der Sitzung versandt werden.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den

Ausschlag.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem von der Verwaltung zu stellenden Protokollführer zu unterzeichnen. Der Verwaltungsrat kann für die zeitliche Inanspruchnahme durch die Verwaltungsratssitzungen eine Entschädigung festsetzen. Über Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, kann der Verwaltungsrat im Umlaufverfahren gemäß § 37 Abs. 1 GemO entscheiden.

§ 10 Aufgaben des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz als Vorsitzender des Verwaltungsrates vertritt die Stiftung. Ihm steht die rechtskräftige Zeichnung für die Stiftung zu. Im Verhinderungsfall wird diese Befugnis von seinem Stellvertreter im Amt wahrgenommen. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Stiftung. Die Verwaltung und die

Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden in analoger Anwendung der Vorschriften des Gemeindefinanzrechts (GemO, GemHVO, Gem KVO) von der Stadt Konstanz und der Spitalstiftung Konstanz - Stiftungsverwaltung - wahrgenommen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Vorsitzenden ist in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

Der Oberbürgermeister ist für Rechtsgeschäfte nach Ziff. 9 und 10 der Anlage 2, die zwischen der von Wessenbergschen Vermächtnisstiftung und der Stadt Konstanz sowie der Spitalstiftung Konstanz vorgenommen werden, von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 11 Personalhoheit

Die von Wessenbergsche Vermächtnisstiftung hat das Recht, mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal Arbeitsverträge abzuschließen.

§ 12 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

Über die Einnahmen und Ausgaben, über das Vermögen und über die Zahlungsverpflichtungen der Stiftung ist alljährlich Rechnung zu legen. Der Verwaltungsrat erteilt nach einer vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt

Konstanz nach den Vorschriften der GemO vorzunehmenden Prüfung Entlastung. Von der Entlastung ist der Stiftungsbehörde Kenntnis zu geben.

§ 13 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Beschlüsse werden erst mit der Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

§ 14 Übergang des Vermögens

Im Falle des Erlöschens der Stiftung geht das gesamte Vermögen auf die Stadt Konstanz über. Diese hat es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 15 Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg als Stiftungsbehörde.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.05.1993 außer Kraft.

Konstanz, den 22.03.2005
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Der Oberbürgermeister

Anlage 1

Anlage zu § 4 der Satzung der von Wessenbergschen Vermächtnisstiftung
Übersicht über das Stiftungsvermögen (Stand 01.01.2001)
Fläche in ar Wert Wert

1. 1. Bebaute Grundstücke Schwedenschanze 10 69,80 1.138.968,29
2. Georg-Elser-Platz 1 (Miteigentum) 3,78 918.694,13 2.057.662,42 73,58
3. 2. Erbbaugrundstücke
4. Schwedenschanze 8 76,23 935.418,72
5. Schottenstraße 2 - 4 13,79 317.282,18 1.252.700,90 90,02
6. 3. Unbebautes Grundstück 08,07 2.475,68
7. 4. Fahrnisse 41.925,42
8. 5. Wertpapiere 34.023,89
9. 6. Rücklagen 533.284,99

= Summe des Gesamtvermögens 171,67 3.922.073,30
Es sind keine Kapitalschulden vorhanden.

Anlage 2

Anlage zu § 10 der Satzung der von
Wessenbergschen Vermächtnisstiftung

Abgrenzung der Zuständigkeiten

V: = Verwaltungsrat

OB: = Vorsitzender des Verwaltungsrates

1. 1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan

- V: über 25.000 Euro
- OB: bis 25.000 Euro

1. 2. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben

- V: über 10.000 Euro
- OB: bis 10.000 Euro

1. 3. Aufnahme von Kassenkrediten, Anlegung von Geldvermögen

- V: -
- OB: allein zuständig

1. 4. Aufnahme von Krediten und Abschluss derivater Finanzgeschäfte (Forward- Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Caps)

- V: -
- OB: allein zuständig

1. 5. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten im Sinne von § 88 GemO

- V: allein zuständig
- OB: -

1. 6. Stundungen

- V: -
- OB: allein zuständig

1. 7. Erlasse, Niederschlagungen

- V: über 3.000 Euro
- OB: bis 3.000 Euro

1. 8. Insolvenzverfahren, Entscheidungen über die Schuldenregulierung (Wert des Nachgebens)

- V: über 3.000 Euro
- OB: bis 3.000 Euro

1. 9. Erwerb von Grundstücken

- V: allein zuständig
- OB: -

1. 10. Verkauf von Grundstücken

- V: allein zuständig
- OB: -

1. 11. Belastung von Grundstücken

- V: allein zuständig

- OB: -

1. 12. Rangänderung im Grundbuch

- V: allein zuständig
- OB: -

1. 13. Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumlichkeiten

- V: über 25.000 Euro jährlich oder bei über 10 Jahren Festlaufzeit
- OB: bis 25.000 Euro jährlich, sofern höchstens 10 Jahre Festlaufzeit

1. 14. Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände

- V: über 10.000 Euro
- OB: bis 10.000 Euro

1. 15. Versicherungsverträge (Jahresprämie)

- V: über 3.000 Euro
- OB: bis 3.000 Euro

1. 16. Vereine, Verbände, Organisationen (Eintritt und Austritt)

- V: allein zuständig
- OB: -

1. 17. Freiwilligkeitsleistungen

- V: über 1.000 Euro
- OB: bis 1.000 Euro

1. 18. Personalentscheidungen

- V: Leiter/Leiterin des Sozialzentrums von Wessenberg
- OB: alle übrigen Bediensteten

1. 19. Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln (Streitwert)

- V: über 20.000 Euro
- OB: bis 20.000 Euro

1. 20. Vergleiche (Betrag des Nachgebens)

- V: über 10.000 Euro
- OB: bis 10.000 Euro

1. 21. Planungsbeschluss

- V: über 500.000 Euro voraussichtliche Projektkosten
- OB: bis 500.000 Euro voraussichtliche Projektkosten

1. 22. Projektbeschluss

- V: über 250.000 Euro Kostenschätzung/Kostenberechnung
- OB: bis 250.000 Euro Kostenschätzung/Kostenberechnung

1. 23. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (Vergaben) im Rahmen
2. der Ausführung von Projektbeschlüssen nach Ziff. 22 dieser Satzung

- V: -
- OB: allein zuständig

1. 24. Projektbericht

- V: über 250.000 Euro Kostenfeststellung
- OB: bis 250.000 Euro Kostenfeststellung

1. 25. Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Spenden sowie Verwendung nicht zweckgebundener Spenden und Zuweisungen

- V: über 2.000 Euro
- OB: bis 2.000 Euro

1. 26. Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung

- V: allein zuständig
- OB: -

Quelle: <http://konstanz.de/rathaus/ortsrecht/03650/00050/index.html>